



Nachhaltigkeit - KMUs sind gefordert

Grossunternehmen in der Schweiz müssen vermehrt aufzeigen können, wie nachhaltig sie wirtschaften. Das erhöht auch den Druck auf die KMUs.

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit ein paar Jahren in aller Munde. Die unterschiedlichen Interessengruppen einer Gesellschaft wollen nicht mehr nur über die finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens informiert werden. Der Fokus verlagert sich immer mehr in Richtung nichtfinanzielle Berichterstattung von Firmengruppen.

Nachhaltigkeit fand Anfang 2022 auch Einzug in das **Schweizer Gesetz**. Publikumsgesellschaften und grosse Finanzinstitute werden neu verpflichtet auch die Risiken ihrer Tätigkeiten in Bezug auf Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen offen zu legen.

Das **Schweizer KMU** ist weiterhin noch nicht direkt von der Pflicht zur Berichterstattung und Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsbelangen betroffen. Doch Nachhaltigkeit wird bald die

KMU-Welt erreichen, denn oftmals ist ein KMU ein wesentlicher Teil der Lieferkette eines Grossunternehmens. Als Folge verlangen grosse Unternehmen vermehrt einen Nachweis über den Beitrag des KMUs zur Nachhaltigkeit.

Somit muss sich auch das KMU mit der Nachhaltigkeit auseinandersetzen und es empfiehlt sich für alle anderen, sich frühzeitig und proaktiv mit der Thematik zu befassen. Nachhaltige Gesellschaften können sich gegenüber ihren Mitbewerbern abheben und ihr Image verbessern, sowohl in der Öffentlichkeit als auch auf dem Arbeitsmarkt. Denn nachhaltiges Wirtschaften wird bald ein allgemein **gesellschaftlicher Anspruch** werden, auf den man besser gut vorbereitet ist.

Wie KMUs die Nachhaltigkeitsstandards am besten umsetzen können, erfahren Sie am **Kaminfeuertgespräch** der AUDIT Zug AG vom 12. Juni 2023 von Philipp Aerni, Direktor des Center for Corporate Responsibility and Sustainability (CCRS) an der Hochschule Freiburg.

URS ODERMATT
Managing Partner
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Schon jetzt freue ich mich auf das 7. Kaminfeuergespräch der AUDIT Zug AG am 12. Juni 2023 auf dem naturverbundenen Biohof in Zug. Zum Thema «**Nachhaltigkeit und Konsum – ein Widerspruch?**» wird uns Dr. Philipp Aerni, Professor of Sustainability and Impact Entrepreneurship an der School of Management Fribourg, Red und Antwort stehen. Dank der laufenden Forschung und Entwicklungstätigkeit und der daraus gewonnenen Hilfsmittel v.a. für KMUs, berät er Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit und befasst sich mit der nachhaltigen Entwicklung in der Wirtschaft.

Bei der Lektüre des aktuellen audit-infos wünsche ich Ihnen wie immer viel Vergnügen und geniessen Sie die wärmeren Tage im Frühling.

Ihr Urs Odermatt
Partner AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Was ist verdecktes Eigenkapital?

Verdecktes Eigenkapital bezieht sich auf das Eigenkapital eines Unternehmens, das in den Finanzberichten nicht offen zutage tritt, sondern „versteckt“ ist. Der Anreiz, verdecktes Eigenkapital zu schaffen liegt in der Vermeidung der steuerlichen Belastung. Folgende Arten von verdecktem Eigenkapital sind am häufigsten:

- **Verlustvorträge:** Wenn ein Unternehmen in der Vergangenheit Verluste gemacht hat, können diese als Verlustvorträge in den Jahresabschlüssen ausgewiesen werden. Verlustvorträge können in Zukunft gegen Gewinne verrechnet werden, was zur Folge hat, dass das Eigenkapital des Unternehmens höher ist, als es auf den ersten Blick scheint.
- **Zinslose Darlehen von Aktionären oder Nahestehenden:** In der Buchhaltung steht das Darlehen als Fremdkapital, in der Tat wird es aber als verdecktes Eigenkapital interpretiert. Sobald das Fremdkapital wirtschaftlich demselben Risiko ausgesetzt ist wie normales Eigenkapital, liegt verdecktes Eigenkapital vor.
- **Latente Steuern:** Latente Steuern sind Steuern, die aufgrund

von Wertminderungen von Vermögenswerten oder aufgrund von Unterschieden zwischen den Buchwerten und den Steuerwerten von Vermögenswerten anfallen. Latente Steuern können das Eigenkapital eines Unternehmens verringern, wenn sie in den Abschlüssen ausgewiesen werden, sind aber nicht immer offensichtlich.

- **Pensionskassenverpflichtungen:** Unternehmen, die Pensionskassenverpflichtungen haben, müssen möglicherweise Rückstellungen für diese Verpflichtungen bilden, die das Eigenkapital des Unternehmens verringern. Pensionskassenverpflichtungen können versteckt sein, wenn sie nicht explizit in den Finanzberichten ausgewiesen werden.

Verdecktes Eigenkapital kann für Investoren und andere Interessenten wichtig sein, da es Einblicke in die wahren finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens gibt.

Das Steueramt ermittelt das verdeckte Eigenkapital mit der Faustregel, dass das maximal zulässige Fremdkapital 6 / 7 der Bilanzsumme betragen darf. Sobald und soweit die ausgewiesenen Schulden die vorgegebenen Prozentsätze überschreiten, wird im Umfang des übersteigenden Betrages **automatisch verdecktes Eigenkapital angenommen**.

Steuerlich ergaben sich folgende Konsequenzen:

- Verdecktes Eigenkapital wird bei der Kapitalsteuer berücksichtigt.
- Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gelten als Dividenden und unterliegen der Verrechnungssteuer, während normale Darlehenszinsen verrechnungssteuerfrei sind.

Sind Warendrittel immer zulässig?

Ein Unternehmen aktivierte ihre im Dezember 2019 an Kunden erbrachten, aber erst im Januar 2020 fakturierten Leistungen auf dem Konto „Angefangene Arbeiten“ zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Abzug des Warendrittels.

Die Steuerbehörde akzeptierte dies nicht und verlangte, dass die Leistung als **aktive Rechnungsabgrenzung zum vollständigen Netto-Verkaufspreis** verbucht werden sollen. Das Bundesgericht gab der Steuerbehörde recht, da es sich um **Lieferungen von Standardmaterial und Transportleistungen** handelte, die sofort hätten abgerechnet werden können und damit am Bilanzstichtag als erbracht und die Gegenleistung als geschuldet zu betrachten sind. (Quelle: BGE 2C_632/2022 vom 13.9.22)

STEUERBERATUNG

Spesenpauschalen sollten von der Steuerbehörde genehmigt werden

Ein Zuger Unternehmen hat seinen Aussendienstmitarbeitenden 20 Prozent an Pauschalspesen, bezogen auf den Umsatz für drei Jahre, ausbezahlt. Die Steuerverwaltung des Kanton Zug akzeptierte nur die Hälfte der Auslagen als geschäftsmässig begründeten Aufwand. Der Restbetrag von insgesamt CHF 234'000 wurde als **steuerbarer Gewinn des Versicherungsvermittlers** qualifiziert.

Das Unternehmen gelangte mit seinen Einsprachen bis ans Bundesgericht, das wie folgt entschied: Nur wenn Pauschalspesen geschäftsmässig begründet sind, können sie vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden. Aufwände, die geschäftsmässig nicht begründet sind, werden zum Unternehmensgewinn addiert. Des weiteren unterscheidet das Bundesgericht zwischen der Gesellschaft nahe- und fernstehenden Arbeitnehmern. Als nahestehende Arbeitnehmer sind Anteilsinhaber des Unternehmens und diesen nahestehende Personen zu betrachten. Bei nahestehenden Arbeitnehmern muss das Unternehmen **konkrete Beweise** erbringen, dass den Pauschalspesen eine Einzelleistung gegenübersteht. Am einfachsten geschieht dies mit einem Verzicht auf Pauschalspesen und einer **detaillierten Dokumentation der Arbeitsleistung** und der **Vergütung der einzelnen Einsätze** fallbezogen. (Quelle: BGE 2C_316/2020 vom 20.10.20)

Bewilligte Spesenreglemente sind von den Steuerämtern aller Kantone zu akzeptieren

Vor Bundesgericht erschien ein Arbeitnehmer, dessen Abzüge für Fahrspesen durch das Steueramt abgelehnt wurden.

Dabei handelte es sich um eine pauschale Spesenvergütung, die basierend auf einem **Spesenreglement** ausbezahlt worden war. Das Spesenreglement war durch den Kanton Genf bewilligt worden. Das Steueramt an seinem Wohnsitz stellte in Frage, ob der Arbeitnehmer tatsächlich die Kilometer zurückgelegt habe, die der Pauschalentschädigung entsprechen.

Das Bundesgericht entschied, dass **die Genehmigung eines Spesenreglements** durch die Steuerbehörde des Kantons, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, **von allen Kantonen anerkannt werden muss** und für diese verbindlich ist. Die Steuerbehörde ist also nicht berechtigt, die Angemessenheit des Betrags zu prüfen, sondern darf nur kontrollieren, ob der Betrag der gezahlten Spesen dem Betrag der Pauschalspesen entspricht, der im Spesenreglement vorgesehen ist. (Quelle: BGE 2C_804/2012 vom 14.10.2022)

Ersparnis aus der steuerbefreiten Vorsorgesäule 3a fällt beim neuen Erbrecht nicht mehr in die Erbmasse

Im überarbeiteten Berufsvorsorgegesetz wird präzisiert, dass das bei 3a-Stiftungen von Banken und Versicherungen angesparte steuerbegünstigte Vorsorgevermögen **nicht in die Erbmasse des Vorsorgenden** fällt. Es wird den Begünstigten direkt ausbezahlt, fällt aber bei Pflichtteilsverletzungen unter die mögliche Herabsetzung.

Eine **Herabsetzung** bedeutet, dass wenn der Erblasser mit seinem Testament oder dem Erbvertrag Pflichtteile verletzt hat, gegen das zwingende Recht verstösst. Die Erben, deren Pflichtteil nicht eingehalten wurde, können in diesen Fällen eine Herabsetzungsklage beim Gericht einreichen. Bei einer erfolgreichen Herabsetzungsklage müssen jene Erben, welche «zu viel» erhalten haben, der pflichtteilsverletzten Person die Differenz bis zum Pflichtteilsbetrag erstatten.

Wann werden Kredite als Einkommen qualifiziert?

Ein Selbständigerwerbender hatte jahrelang keine Konten über seine selbständige Erwerbstätigkeit geführt. Deshalb hat das Steueramt **diverse Darlehen**, die ihm zugutekamen, als **Einkommen** eingeschätzt. Gemäss Bundesgericht ist es in Ordnung, wenn das Steueramt Kredite, deren Herkunft und Existenz von den Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden konnten, als Einkünfte besteuert. (Quelle: BGE 2C_639/2022 vom 14.10.22)

Gewinne und Verluste aus Kryptowährungen

Auf die Gewinne und den Verkauf von Kryptowährungen fallen keine Steuern an. Verluste können, wie bei Wertschriften, nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Der Bestand der Kryptowährungen muss im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung aufgeführt werden und unterliegt der Vermögenssteuer.

Erträge, die aus Mining, Staking oder Lending erzielt werden, werden als Einkommen besteuert.



Rigi

UNTERNEHMENSBERATUNG

Rechtliches zur Nutzung von ChatGPT oder Bing in Unternehmen

ChatGPT wird je länger je mehr auch in Unternehmen genutzt. Was ist dabei aus rechtlicher Sicht zu beachten?

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:** alles, was in ChatGPT eingegeben wird, geht in die Datenbank der künstlichen Intelligenz ein. Dies bedeutet, dass ChatGPT die Informationen auch für Abfragen von Wettbewerbern nutzt.
- **Urheberrecht:** die künstliche Intelligenz nutzt Texte von anderen. Es kann also sein, dass bei der Wiederverwendung von Texten Urheberrechte verletzt werden.
- **AGBs von ChatGPT:** für die gewerbliche Nutzung ist unter Umständen der Kauf einer Lizenz nötig.

Gegen die Anwendung von ChatGPT im Unternehmen ist nichts einzuwenden. Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden auf die Risiken hin und passen Sie eventuell Ihre Reglemente an.

TREUHAND

Tiefere Besteuerung von Geschäftsfahrzeugen mit Elektroantrieb?

Der Bundesrat hat entschieden, dass die einheitliche Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen beizubehalten und von einer reduzierten Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge abzusehen ist.

Die aktuelle Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird in Prozenten des Kaufpreises errechnet. Sie gilt sowohl für Elektro- als auch für Fahrzeuge mit herkömmlichem Antrieb. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Neue Eintragungspflicht ins Handelsregister für Vereine

Die Revision des Geldwäschereigesetzes hat auch Konsequenzen für Vereine. Bis anhin mussten Vereine im Handelsregister eingetragen werden, wenn sie für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder revisionspflichtig sind. Neu sind Vereine seit 1.1.2023 zusätzlich eintragungspflichtig, wenn sie hauptsächlich **Vermögenswerte im Ausland** sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.

Von der Eintragungspflicht befreit sind Vereine,

- deren Wert der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte CHF 100'000 in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht übersteigt, und
- die die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär wie zB eine Bank verwalten lassen und
- die mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wie sollen Arbeitgeber mit Überstunden im Home Office umgehen?

Das Arbeiten im Home Office lässt viele Freiheiten zu. Die verschwinnenden Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit verlangen nach einer besonderen Disziplin des Mitarbeitenden und einer zusätzlichen Kontrolle des Arbeitgebers.

Wird die Home Office Arbeit in einer Zusatzvereinbarung geregelt, so müssen der Umfang der Arbeit und die zeitlichen Rahmenbedingungen darin enthalten sein. **Blockzeiten** und das **Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot** müssen explizit erwähnt werden. Die

Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten. Stellt der Arbeitgeber fest, dass sich Mitarbeitende nicht an die Zeiten halten, so ist mit einer **schriftlichen Weisung** zu reagieren. Darin enthalten sind Hinweise, dass Blockzeiten einzuhalten und Mittagspausen einzuziehen sind.

Überstunden dürfen nur geleistet werden, wenn sie **ausdrücklich angeordnet** sind. Zum Schutz des Mitarbeitenden und für das Unternehmen selbst muss der Arbeitgeber klar kommunizieren, dass er auch im Home Office keine Abweichungen von der geltenden Arbeitszeitregelung toleriert.

Der Arbeitgeber kann im Zusammenhang mit dem Home-Office zusätzlich verlangen, dass der Mitarbeitende eine detaillierte Arbeitszeiterfassung führt, in welcher seine Leistungen genau beschrieben werden. So hat der Arbeitgeber eine Kontrolle über mögliche Überstunden. Eine Kontrolle von Arbeitsproduktivität ist dem Arbeitgeber erlaubt.

IN EIGENER SACHE:



Am Ibiza Marathon am 1. April 2023 klassierte sich **Urs Odermatt**, Managing Partner der AUDIT Zug AG, als schnellster in seiner Alterskategorie. Wir gratulieren!

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhauserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTsuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.